

Ertragsteuern

## Interner Beteiligungserwerb: Zinsen aus Fremdfinanzierung

Lohnsteuer & Sozialversicherung

## Leistungen wesentlich beteiligter G-Gf

Internationales Steuerrecht

## Brexit & abgabenrechtliche Implikationen

Verkehrssteuern & Gebühren

## VSt-Abzug bei Immo-Vermietung zwischen nahestehenden Personen

# GrESt und NeuFöG-Freibetrag bei Betriebsübertragungen ab

1. 1. 2016 *Durch das StRefG 2015/2016 wurden die Regelungen zur Grunderwerbsteuer dem Grunde und der Höhe nach (erneut) massiv verändert. In Zusammenhang mit unentgeltlichen und teilentgeltlichen Betriebsübertragungen stellt sich ab 1. 1. 2016 die Frage, wie der Freibetrag gem § 5 a Abs 2 Z 2 NeuFöG korrekt zu berücksichtigen ist.*

SABINE KANDUTH-KRISTEN

§§ 3 Abs 1 Z 2,  
Z 7 GrEStG;  
§ 5 a Abs 2 Z 2  
NeuFöG

Neugründungsförderung;  
Betriebsfreibetrag;  
Grunderwerbsteuer

## A. Problemstellung

Gem § 5 a Abs 2 Z 2 NeuFöG wird die Grunderwerbsteuer (GrESt) von steuerbaren Vorgängen, die mit einer Betriebsübertragung iSd § 5 a Abs 1 NeuFöG in unmittelbarem Zusammenhang stehen, nicht erhoben, soweit der für die Steuerberechnung maßgebende Wert € 75.000,- nicht übersteigt. Eine begünstigte Betriebsübertragung iSd § 5 a Abs 1 NeuFöG liegt vor, wenn

- ein Wechsel in der Person des die Betriebsführung beherrschenden Betriebsinhabers,
- in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb (Teilbetrieb),
- durch eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Betriebs (Teilbetriebs) erfolgt und
- die die Betriebsführung innerhalb von zwei Jahren nach der Übertragung beherrschende Person (Betriebsinhaber) sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt hat.<sup>1)</sup>

Der Betrag von € 75.000,- steht pro übertragenem Betrieb unabhängig davon zu, wie viele Grundstücke mit dem Betrieb übertragen werden (betriebsbezogener Freibetrag).<sup>2)</sup>

Nach der Rechtslage bis 31. 12. 2015 stellte die Geltendmachung des Freibetrags den Rechtsanwender vor keine großen Probleme, da der Tarif der GrESt proportional war und sich für einen Übertragungsvorgang keine unterschiedlichen Steuersätze ergeben konnten. Ab 1. 1. 2016 können Betriebsübertragungen aus grunderwerbsteuerlicher Sicht entgeltlich, unentgeltlich oder teilentgeltlich erfolgen. Daran knüpfen gem § 7 Abs 1 Z 2 und Z 3 GrEStG unterschiedliche Tarife an, sodass der korrekten Zuordnung und Geltendmachung des Freibetrags gem § 5 a Abs 2 Z 2 NeuFöG für die Höhe der GrESt maßgebliche Bedeutung zukommt.

Der Freibetrag gem § 5 a Abs 2 Z 2 NeuFöG steht bei Erfüllung der oben angeführten Voraussetzungen unabhängig von der grunderwerbsteuerlichen Einstufung des Übertragungsvorgangs als entgeltlich, unentgeltlich oder teilentgeltlich zu. Unproblematisch ist der Geltendmachung des Freibetrags ist ein entgeltlicher Erwerb im grunderwerbsteuerlichen Sinne, bei dem die – bei Vorliegen der Voraussetzungen um den Freibetrag gem § 5 a Abs 2 Z 2 NeuFöG gekürzte – Gegenleistung einem einheitlichen Steuersatz von 3,5% unterliegt. Der Fokus der nachstehenden Ausführungen liegt daher auf unentgeltlichen und teil-

entgeltlichen Erwerben im Rahmen von Betriebsübertragungen. Für unentgeltliche Erwerbe ist der Betriebsfreibetrag gem § 3 Abs 1 Z 2 GrEStG und die damit in Zusammenhang stehende Deckelung der GrESt gem § 7 Abs 1 Z 2 lit b GrEStG zu beachten. Klarzustellen ist hier die Berücksichtigung des Freibetrags gem § 5 a Abs 2 Z 2 NeuFöG im Rahmen der „Kontrollrechnung“ (Deckelung). Bei teilentgeltlichen Erwerben kommen der Stufentarif gem § 7 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG und der proportionale Tarif gem § 7 Abs 1 Z 3 GrEStG im Rahmen desselben Erwerbsvorgangs nebeneinander zur Anwendung. Dies macht eine Zuordnung des Freibetrags gem § 5 a Abs 2 Z 2 NeuFöG erforderlich.<sup>3)</sup>

## B. Unentgeltliche Erwerbe im Rahmen einer Betriebsübertragung

Betriebserwerbe von Todes wegen durch Erbanfall, durch Vermächtnis und durch Erfüllung eines Pflichtteilsanspruchs, wenn die Leistung an Erfüllung statt vor Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens vereinbart wird, gelten gem § 7 Abs 1 Z 1 lit b GrEStG als unentgeltlich. Gleiches gilt für Betriebserwerbe unter Lebenden durch den in § 26 a Abs 1 Z 1 GGG angeführten Personenkreis, die gem § 7 Abs 1 Z 1 lit c GrEStG (jedenfalls) als unentgeltlich anzusehen sind.

Gem § 3 Abs 1 Z 2 GrEStG sind unentgeltliche Erwerbe von Grundstücken im Rahmen eines Betriebserwerbs durch natürliche Personen bis zu einem Betrag von € 900.000,- (Betriebsfreibetrag) von der Besteuerung ausgenommen. Die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags sind im Vergleich zur Rechtslage bis 31. 12. 2015 unverändert,<sup>4)</sup> der Höhe nach wurde

Dr. Sabine Kanduth-Kristen, LL. M., StB, ist Universitätsprofessorin am Institut für Finanzmanagement der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen.

- 1) Siehe dazu näher NeuFöR 2008 Rz 141 ff.
- 2) Vgl NeuFöR 2008 Rz 155.
- 3) Die Ausführungen beziehen sich auf die Übertragung von gewerblichen Betrieben und solchen, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit vermitteln. Auf die Übertragung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe wird nicht gesondert eingegangen.
- 4) Vgl Bodis/Fiala/Lattner/Ofner, Änderungen im GrEStG, in Mayr/Lattner/Schlager (Hrsg), Steuerreform 2015/16, SWK-Spezial Juli 2015, 101. Der Freibetrag steht ab 1. 1. 2016 nunmehr aber auch bei teilentgeltlichen Erwerben für den unentgeltlichen Teil anteilig

der Freibetrag vor dem Hintergrund der erhöhten Bemessungsgrundlagen (Grundstückswert) von € 365.000,- auf € 900.000,- angehoben.<sup>5)</sup>

Gem § 7 Abs 1 Z 2 lit b GrEStG beträgt die nach dem Stufentarif des § 7 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG zu berechnende Steuer bei Erwerben, die unter § 3 Abs 1 Z 2 GrEStG fallen, höchstens 0,5% des Grundstückswerts.

**Beispiel 1:**

Im Rahmen einer Betriebsübertragung iSd § 3 Abs 1 Z 2 GrEStG im Rahmen des Familienkreises iSd § 26a Abs 1 Z 1 GGG werden Grundstücke mit einem Grundstückswert von € 2.000.000,- übertragen. Der Freibetrag von € 900.000,- steht zu, alternativ ist die Deckelung gem § 7 Abs 1 Z 2 lit b GrEStG zu berücksichtigen.

	Variante Stufentarif	Variante Deckelung
Grundstückswert	2.000.000	2.000.000
abzgl Betriebsfreibetrag	-900.000	
<b>Basis GrESt</b>	<b>1.100.000</b>	<b>2.000.000</b>
davon Stufentarif	28.750	<b>10.000</b>

**Tabelle 1: Unentgeltlicher Erwerb und Betriebsfreibetrag**

Im vorliegenden Fall ist die Variante „Deckelung“ vorteilhafter.

Sind die Voraussetzungen des § 5 a Abs 2 Z 2 NeuFöG erfüllt, steht der betriebsbezogene Freibetrag iHv € 75.000,- zu. Dies gilt mE sowohl für die Berechnung nach dem Stufentarif als auch für die Alternativberechnung (Deckelung) gem § 7 Abs 1 Z 2 lit b GrEStG.

**Beispiel 2:**

Im Rahmen einer Betriebsübertragung iSd § 3 Abs 1 Z 2 GrEStG im Rahmen des Familienkreises iSd § 26a Abs 1 Z 1 GGG werden Grundstücke mit einem Grundstückswert von € 2.000.000,- übertragen. Die Voraussetzungen des NeuFöG sind erfüllt.

	Variante Stufentarif	Variante Deckelung
Grundstückswert	2.000.000	2.000.000
abzgl Betriebsfreibetrag	-900.000	
abzgl NeuFöG-Freibetrag	-75.000	-75.000
<b>Basis GrESt</b>	<b>1.025.000</b>	<b>1.925.000</b>
davon Stufentarif	26.125	<b>9.625</b>

**Tabelle 2: Unentgeltlicher Erwerb, Betriebsfreibetrag und NeuFöG-Freibetrag**

ME ist auch die Variante „Deckelung“ unter Berücksichtigung des Freibetrags gem § 5 a Abs 2 Z 2 NeuFöG zu be-

	unentgeltlicher Teil	entgeltlicher Teil	Summe
anteiliger Grundstückswert / Gegenleistung	800.000	1.200.000	2.000.000
Verhältnis	40%	60%	100%
abzgl Betriebsfreibetrag aliquot	-360.000		
<b>Basis GrESt</b>	<b>440.000</b>	<b>1.200.000</b>	
davon Stufentarif / davon 3,5%	5.650	42.000	
Variante Deckelung	4.000		
<b>GrESt endgültig</b>	<b>4.000</b>	<b>42.000</b>	<b>46.000</b>

**Tabelle 3: Teilentgeltlicher Erwerb und Betriebsfreibetrag**

rechnen. Die Variante „Deckelung“ ist im vorliegenden Fall (nach wie vor) vorteilhafter.

**C. Teilentgeltliche Erwerbe im Rahmen einer Betriebsübertragung**

**1. Regelungen des GrEStG**

Teilentgeltliche Vorgänge iSd GrEStG sind solche, die nicht innerhalb des in § 26a Abs 1 Z 1 GGG angeführten Familienverbands stattfinden und bei denen die Gegenleistung mehr als 30%, aber höchstens 70% des Grundstückswerts beträgt.<sup>6)</sup> Bei teilentgeltlichen Vorgängen steht der Betriebsfreibetrag gem § 3 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG anteilig nur für den unentgeltlichen Teil zu, wobei zudem die Deckelung der GrESt mit 0,5% vom Grundstückswert für den unentgeltlichen Teil zu beachten ist.<sup>7)</sup> Für den entgeltlichen Teil steht kein Betriebsfreibetrag zu, auch die Deckelung kommt somit nicht zur Anwendung.

**Beispiel 3:**

Im Rahmen einer teilentgeltlichen Grundstücksübertragung im Rahmen einer Betriebsübertragung iSd § 3 Abs 1 Z 2 GrEStG außerhalb des Familienkreises iSd § 26a Abs 1 Z 1 GGG werden Grundstücke mit einem Grundstückswert von € 2.000.000,- übertragen. Die auf die Grundstücke entfallende anteilige Gegenleistung beträgt € 1.200.000,- (60%). Der Freibetrag von € 900.000,- steht aliquot (iHv 40%, dh € 360.000,-) für den unentgeltlichen Teil zu, die Deckelung ist zu beachten. Der entgeltliche Teil unterliegt dem Steuersatz von 3,5%, der Betriebsfreibetrag steht nicht zu. Die Voraussetzungen des NeuFöG sind nicht erfüllt.

**2. Freibetrag gem § 5 a Abs 2 Z 2 NeuFöG bei teilentgeltlichen Grundstückserwerben**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Abzug des NeuFöG-Freibetrags wird „die Grunderwerbsteuer [...] nicht erhoben, soweit der für die Steuerberechnung maßgebende Wert € 75.000,- nicht übersteigt“ (§ 5 a Abs 2 Z 2 NeuFöG). Es stellt sich in diesem Fall die Frage, ob der NeuFöG-Freibetrag

zu. Zu den Voraussetzungen vgl ua *Schimmer/Stückler*, Die Grunderwerbsteuer nach dem Steuerreformgesetz 2015/2016, ÖStZ 2015/568, 455 (461).

5) Vgl RV 684 BlgNR 25. GP zu Art 6 Z 2 lit a.  
6) Dabei wird es sich allerdings – so die in den ErläutRV geäußerte Ansicht – mangels adäquater Gegenleistung primär um Ausnahmefälle handeln (vgl RV 684 BlgNR 25. GP zu Art 6 Z 2 lit a).  
7) Die Deckelung mit 0,5% des Grundstückswerts gilt auch bei teilentgeltlichen Erwerben, insoweit keine Gegenleistung zu erbringen ist (§ 7 Abs 1 Z 2 lit b GrEStG).

- a) ausschließlich beim unentgeltlichen Teil,
- b) ausschließlich beim entgeltlichen Teil oder
- c) sowohl beim unentgeltlichen Teil als auch beim entgeltlichen Teil zu berücksichtigen ist, wobei das Aufteilungsverhältnis zu bestimmen ist.

Vorauszuschicken ist, dass der Betriebsfreibetrag gem § 3 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG mE vor Berücksichtigung des NeuFöG-Freibetrags abzuziehen ist. Dies lässt sich daraus ableiten, dass § 5 a Abs 2 Z 2 NeuFöG auf den „für die Steuerberechnung maßgebenden Wert“ abstellt, sohin den Wert, der sich nach Berücksichtigung der im GrEStG selbst enthaltenen Regelungen ergibt. Gem § 3 Abs 1 Z 2 GrEStG sind unentgeltliche oder teilentgeltliche Grundstückserwerbe nach Maßgabe der Bestimmung „von der Besteuerung ausgenommen“. ME ist daher der Betriebsfreibetrag vor Abzug des NeuFöG-Freibetrags anzusetzen. Zunächst ist somit der Betriebsfreibetrag vom unentgeltlichen Teil abzuziehen. Der NeuFöG-Freibetrag ist sodann den sich danach ergebenden Bemessungsgrundlagen im Verhältnis zueinander zuzuordnen. Die aliquote Zuordnung im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen nach Abzug des Betriebsfreibetrags entspricht mathematisch der Kürzung des für die Steuerberechnung maßgebenden Werts (so die Anordnung in § 5 a Abs 2 Z 2 NeuFöG), der sich aus der Summe von unentgeltlichem und entgeltlichem Teil ergibt, mit anschließender Aufteilung in unentgeltlichen und entgeltlichen Teil für Zwecke der Tarifierung.

Die oben angeführten Varianten a), b) und c) lassen sich rechnerisch wie folgt veranschaulichen:

**Beispiel 4, Variante a):**

Angabe wie in Beispiel 3. Die Voraussetzungen des NeuFöG liegen vor. Abzug des NeuFöG-Freibetrags ausschließlich beim unentgeltlichen Teil.

Aufgrund der Deckelung gem § 7 Abs 1 Z 2 lit b GrEStG in Beispiel 3 wird die Entlastungswirkung des NeuFöG-Freibetrags für den unentgeltlichen Teil in dem Beispiel beträchtlich reduziert. Die Variante ist mE abzulehnen, da sie dem mit dem NeuFöG zum Ausdruck kommenden Förderungsgedanken nicht ausreichend Rechnung trägt.

**Beispiel 4, Variante b):**

Angabe wie in Beispiel 3. Die Voraussetzungen des NeuFöG liegen vor. Abzug des NeuFöG-Freibetrags ausschließlich beim entgeltlichen Teil.

Die Entlastungswirkung entspricht 3,5% von € 75.000,-. Auch diese Variante lässt sich dem Gesetz nicht zwingend entnehmen. Sie bringt allerdings die Entlastungswirkung des NeuFöG-Freibetrags höchstmöglich zur Geltung und kommt damit der Zielsetzung des NeuFöG, Betriebsübertragungen steuerlich zu entlasten, in maximalem Ausmaß nach.

**Beispiel 4, Variante c):**

Angabe wie in Beispiel 3. Die Voraussetzungen des NeuFöG liegen vor. Abzug des NeuFöG-Freibetrags anteilig vom unentgeltlichen und anteilig vom entgeltlichen Teil. Das Verhältnis der Bemessungsgrundlagen (arg Abzug von dem für die Steuerberechnung maßgebenden Wert) wird nach Abzug des im GrEStG geregelten Betriebsfreibetrags ermittelt.

Anders ausgedrückt wird somit zunächst die (insgesamt maßgebliche) Bemessungsgrundlage ermittelt (1.640.000 – €75.000 = 1.565.000); diese wird in weiterer Folge im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen vor Abzug des NeuFöG-Freibetrags für Zwecke der Tarifierung dem unentgeltlichen und entgeltlichen Teil zugeordnet (mathematisch entspricht dies der aliquoten Zuordnung des NeuFöG-Freibetrags wie oben im Beispiel dargestellt). Die Entlastungswirkung für den unentgeltlichen Teil wird durch die Deckelung maßgeblich reduziert (0,5% von € 20.122,-), jene für den entgeltlichen Teil entspricht 3,5% von € 54.878,-.

Bei Grundstückswerten bis € 900.000,- bewirkt allein die anteilige Berücksichtigung des Betriebsfreibetrags, dass der für die Steuerberechnung laut Stufentarif maßgebende Wert null beträgt und der unentgeltliche Teil somit *keine Grunderwerbsteuerbelastung* nach sich zieht.<sup>8)</sup> In diesem Fall ist der NeuFöG-Freibetrag *zur Gänze* vom entgeltlichen Teil abzuziehen. Dies entspricht der gesetzlichen Anordnung, wonach der NeuFöG-Freibetrag zwingend zu berücksichtigen ist. Das Problem der Berücksichtigung des NeuFöG-Freibetrags tritt daher erst bei Grundstückswerten (von insgesamt) *mehr als € 900.000,-* auf.

8) Dies ergibt sich daraus, dass der Betriebsfreibetrag dem entgeltlichen und unentgeltlichen Teil nach dem Verhältnis von Gegenleistung zu Grundstückswert zugeordnet wird. Bei einem Grundstückswert von genau € 900.000,- entspricht daher der aliquote Betriebsfreibetrag, der auf den unentgeltlichen Teil entfällt, exakt der Höhe des unentgeltlichen Teils. Ist der Grundstückswert geringer als € 900.000,-, überschreitet der sich mathematisch ergebende anteilige Betriebsfreibetrag jedenfalls den unentgeltlichen Teil.

Variante a)	unentgeltlicher Teil	entgeltlicher Teil	Summe
anteiliger Grundstückswert / Gegenleistung	800.000	1.200.000	2.000.000
Verhältnis	40%	60%	100%
abzgl Betriebsfreibetrag aliquot	-360.000		
abzgl NeuFöG-Freibetrag	-75.000		
<b>Basis GrESt</b>	<b>365.000</b>	<b>1.200.000</b>	
davon Stufentarif / davon 3,5%	3.550	42.000	
Variante Deckelung	3.625		
<b>GrESt endgültig</b>	<b>3.550</b>	<b>42.000</b>	<b>45.550</b>
<b>Ersparnis im Vergleich zu Beispiel 3</b>	<b>-450</b>	<b>0</b>	<b>-450</b>

Tabelle 4: Teilentgeltlicher Erwerb und NeuFöG-Freibetrag, Variante a)

Variante b)	unentgeltlicher Teil	entgeltlicher Teil	Summe
anteiliger Grundstückswert / Gegenleistung	800.000	1.200.000	2.000.000
Verhältnis	40%	60%	100%

Variante b)	unentgeltlicher Teil	entgeltlicher Teil	Summe
abzgl Betriebsfreibetrag aliquot	-360.000		-360.000
abzgl NeuFöG-Freibetrag		-75.000	
<b>Basis GrESt</b>	<b>440.000</b>	<b>1.125.000</b>	
davon Stufentarif / davon 3,5%	5.650	39.375	
Variante Deckelung	4.000		
<b>GrESt endgültig</b>	<b>4.000</b>	<b>39.375</b>	<b>43.375</b>
<b>Ersparnis im Vergleich zu Beispiel 3</b>	<b>0</b>	<b>-2.625</b>	<b>-2.625</b>

Tabelle 5: Teilentgeltlicher Erwerb und NeuFöG-Freibetrag, Variante b)

Variante c)	unentgeltlicher Teil	entgeltlicher Teil	Summe
anteiliger Grundstückswert / Gegenleistung	800.000	1.200.000	2.000.000
Verhältnis	40%	60%	100%
abzgl Betriebsfreibetrag aliquot	-360.000		-360.000
<b>Zwischensumme</b>	<b>440.000</b>	<b>1.200.000</b>	<b>1.640.000</b>
Verhältnis	26,83%	73,17%	100%
abzgl NeuFöG-Freibetrag	-20.122	-54.878	-75.000
<b>Basis GrESt</b>	<b>419.878</b>	<b>1.145.122</b>	<b>1.565.000</b>
davon Stufentarif / davon 3,5%	4.946	40.079	
Variante Deckelung	3.899		
<b>GrESt endgültig</b>	<b>3.899</b>	<b>40.079</b>	<b>43.978</b>
<b>Ersparnis im Vergleich zu Beispiel 3</b>	<b>-101</b>	<b>-1.921</b>	<b>-2.022</b>

Tabelle 6: Teilentgeltlicher Erwerb und NeuFöG-Freibetrag, Variante c)

**Beispiel 5:**

Im Rahmen einer teilentgeltlichen Grundstücksübertragung im Rahmen einer Betriebsübertragung iSd § 3 Abs 1 Z 2 GrEStG außerhalb des Familienkreises iSd § 26 a Abs 1 Z 1 GGG werden Grundstücke mit einem Grundstückswert von € 900.000,- übertragen. Die auf die Grundstücke entfallende anteilige Gegenleistung beträgt € 540.000,- (60%). Der Freibetrag von € 900.000,- steht aliquot

(iHv 40%, dh € 360.000,-) für den unentgeltlichen Teil zu, die Deckelung ist zu beachten. Der entgeltliche Teil unterliegt dem Steuersatz von 3,5%, der Betriebsfreibetrag steht nicht zu. Die Voraussetzungen des NeuFöG liegen vor. Mangels anderer Bemessungsgrundlage ist der NeuFöG-Freibetrag ausschließlich beim entgeltlichen Teil abzuziehen (ein Nichtabzug kommt nach der gesetzlichen Textierung nicht in Betracht).

	unentgeltlicher Teil	entgeltlicher Teil	Summe
anteiliger Grundstückswert / Gegenleistung	360.000	540.000	900.000
Verhältnis	40%	60%	100%
abzgl Betriebsfreibetrag aliquot	-360.000		
abzgl NeuFöG-Freibetrag		-75.000	
<b>Basis GrESt</b>	<b>0</b>	<b>465.000</b>	
davon Stufentarif / davon 3,5%	0	16.275	
Variante Deckelung	1.800		
<b>GrESt endgültig</b>	<b>0</b>	<b>16.275</b>	<b>16.275</b>

Tabelle 7: Teilentgeltlicher Erwerb bei Grundstückswert iHv € 900.000,-

Bei der Berücksichtigung des NeuFöG-Freibetrags gemäß der oben dargestellten und mE zu bevorzughenden Variante c) ergibt sich dies durch die bemes-

sungsgrundlagenproportionale Zuordnung des Freibetrags automatisch.

SCHLUSSSTRICH

Nach den Neuregelungen zur Grunderwerbsteuer ab 1. 1. 2016 ist unklar, wie der Freibetrag gem § 5 a Abs 2 Z 2 NeuFöG bei unentgeltlichen und insb bei teilentgeltlichen Erwerben korrekt zu berücksichtigen ist. Bei unentgeltlichen Erwerben ist der NeuFöG-Freibetrag auch

im Rahmen der Deckelung gem § 7 Abs 1 Z 2 lit b GrEStG anzusetzen. Bei teilentgeltlichen Erwerben ist mE eine anteilige Zuordnung im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen nach Berücksichtigung des Betriebsfreibetrags gem § 3 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG vorzunehmen.